

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz – KVBG)

Hannover, 9. März 2017

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände mit Begründung und Synopse.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Bildung der Kirchenvorstände

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. 2014, S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Buchstabe a wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
 - d) Im neuen Absatz 2 Buchstabe b werden das Semikolon und die Wörter „dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

Hannover, den

Der Kirchensinat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass der Gesetzesänderung

Aufgrund der Beschlüsse der 25. Landessynode während ihrer VII. Tagung in der 37. Sitzung am 23. November 2016 wurde

1. der Kirchensenat gebeten, der Landessynode bis zur VIII. Tagung im Mai 2017 Entwürfe von Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vorzulegen, durch die das aktive Wahlalter zum Kirchenvorstand schon für die Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2018 auf 14 Jahre abgesenkt wird und
2. der Präsident der Landessynode gebeten, diese Gesetzentwürfe gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Jugendausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer VIII. Tagung darüber beschließen kann.

Diese Novelle des KVBG führt mit dem ebenfalls vorgelegten Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 42 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu dem gewünschten Ergebnis einer Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre.

II. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Aus der Absenkung des aktiven Wahlrechtes auf die Vollendung des 14. Lebensjahres ergeben sich keine negativen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zu den entsprechenden Kosten der vorherigen Kirchenvorstandswahl 2012. Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten erhöht sich zwar durch die Einbeziehung von zwei weiteren Geburtsjahrgängen [geschätzt ca. 29.000 Mitglieder] in den Kreis der wahlberechtigten Kirchenmitglieder im Jahr 2018. Andererseits wird sich aber die Gesamtzahl aller Wahlberechtigten infolge der rückläufigen Kirchenmitgliederentwicklung seit 2012 um ein Mehrfaches [geschätzt 160.000 Mitglieder] verringert haben.

B. Im Einzelnen

1. zu § 4 Absatz 1:

1. Jugendliche sind nach Vollendung des 14. Lebensjahres religionsmündig. Die Landeskirche hat den Anspruch, diesen Jugendlichen zu signalisieren, dass sie als Mitglieder in der Kirche willkommen sind und dass sie eingeladen sind, sich aktiv in die kirchliche Arbeit einzubringen. Nach der Konfirmation dürfen sie z. B. ein Patenamts übernehmen. Daher sollte es auch möglich sein, dass sie sich bereits in diesem Alter an der Wahl zum Kirchenvorstand beteiligen. Die Verleihung des Wahlrechts ist ein Signal junge Menschen, dass man sie ernst nimmt und an der Gemeinschaft teilhaben lassen möchte. Zugleich signalisiert die Landeskirche damit auch, dass sie die Wahlen ihrer Vertretungsgremien ernst nimmt und gewährleisten will, dass möglichst viele, die von Entscheidungen betroffen sind, einbezogen werden.

2. Die Erfahrung, durch Wahl die Zusammensetzung von Gremien beeinflussen zu können, fördert die Zugehörigkeit zur Landeskirche.
3. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Wahl und die Diskussion über die Arbeit des Kirchenvorstandes mit dessen Mitgliedern, den Kandidaten/innen, aber auch mit Freunden und Eltern, kann die Teilnahme der Jugendlichen ab 14 Jahren am demokratischen Prozess fördern. Jugendliche übernehmen ab diesem Alter auch in anderen Bereichen ihres Lebens zunehmend Verantwortung. Zudem setzt bereits in diesem Alter oft auch ehrenamtliches Engagement ein, mit dem junge Menschen aktiv zu einem vielfältigen Gemeindeleben beitragen.
4. Das aktive Wahlrecht für alle religionsmündigen Jugendlichen soll dazu führen, dass sich Kirchenvorstände intensiver mit den Bedürfnissen der Jugendlichen auseinandersetzen müssen. Außerdem dürften jüngere Kandidaten bessere Aussichten haben, in den Kirchenvorstand gewählt zu werden. Das wirkt einem ohnehin schon durch den demographischen Wandel steigenden Altersdurchschnitt der Wahlberechtigten und der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes entgegen.
5. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass das Interesse und die Motivation der Jugendlichen, sich mit Politik zu beschäftigen, durch ein niedriges Wahlalter gefördert werden. Jugendliche nehmen den Wahlakt ernster und verantwortungsbewusster wahr als ältere Bürger (Prof. Klaus Hurrelmann, Shell-Jugendstudie, Jugend 2010). Dies dürfte auch für das Interesse am kirchlichen Leben gelten.
6. Manche Jugendlichen konnten, weil der Kirchenvorstand nur alle sechs Jahre gewählt wird, bisher erst mit 22 Jahren das erste Mal bei der Kirchenvorstandswahl wählen.
7. Die demokratische und gleichberechtigte Beteiligung Jugendlicher in kirchlichen Prozessen und Strukturen gehört zum Selbstverständnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche. Es sollten nicht nur über sie, sondern mit ihnen Entscheidungen getroffen werden.
8. Die Erfahrung anderer Landeskirchen, in denen das Wahlalter auf 14 Jahre abgesenkt wurde, zeigt, dass 14- bis 15-Jährige überdurchschnittlich häufig wählen. Häufiger wählt nur die Gruppe der über 50-Jährigen.
9. Das Wahlrecht ab 14 würde von der Öffentlichkeit als positives Signal wahrgenommen werden, dass sich die Landeskirche für die Anliegen und Bedürfnisse ihrer jungen Kirchenmitglieder aktiv einsetzt.
10. Die Landeskirche in Oldenburg hat im November 2016 das Wahlalter für die Wahlen zum Gemeindegemeinderat von 16 auf 14 Jahre abgesenkt. Die Landeskirche in Braunschweig wird vor der Kirchenvorstandswahl 2018 das Wahlalter ebenfalls auf 14 Jahre absenken. Bei der Evangelisch-reformierten Kirche sind alle konfirmierten Gemeindeglieder wahlberechtigt; auch hier können somit 14-Jährige schon wählen. Auch wenn die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen keine Gesetzgebungskompetenz mehr für das Wahlrecht hat und jede Kirche ihr eigenes Wahlrecht allein gestalten kann, streben doch die Partnerkirchen der Konföderation einen Gleichlauf ihres Wahlrechts an. Wenn die Landeskirche Hannover das Wahlalter absenkt, wird dieser Gleichlauf hergestellt.

2. zu § 4 Absatz 2:

Es erscheint angeraten, die Wahlberechtigung nicht mehr von der Zulassung zum Abendmahl abhängig zu machen. Diese Regelung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Lebensverhältnissen in den meisten Kirchengemeinden. Die Zulassung zum Abendmahl ist vielerorts nicht mehr an die Konfirmation gekoppelt, und ein Ausschluss vom Abendmahl als Maßnahme der sog. Kirchengucht wird nicht mehr praktiziert. Überdies wäre es kaum möglich, die Wählerlisten darauf zu prüfen, ob einzelne nach den Datenbeständen der Gemeindegliederverzeichnisse eingetragene Wahlberechtigte vom Abendmahl ausgeschlossen sind.

Der bisherige Buchstabe c regelt die Wahlberechtigung von Menschen, die unter Betreuung stehen. Solche Menschen sind nicht wahlberechtigt. Die bisherige Regelung in § 4 Abs. 2 2. Halbsatz knüpft an § 48 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes an und besagt, dass unter Betreuung stehende Menschen auch dann nicht wahlberechtigt sind, wenn der Betreuer oder die Betreuerin nicht über die Post- und Fernmeldekontrolle der betreuten Person (§ 1896 Abs. 4 BGB) oder deren Sterilisation (§ 1905 BGB) entscheiden darf. Die Kirchengemeinden haben normalerweise keine Informationen zum Umfang eines Betreuungsverhältnisses. Deshalb sollten diese Zusätze im Interesse der Rechtsvereinfachung aus dem Gesetz gestrichen werden.

Synopse Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG)

<p>Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände.</p> <p>I. Vom 14. Dezember 1992</p> <p>KABl. 1993 S. 2, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. März 2014, KABl. 2014, S. 58</p> <p><u>(zu ändernder Text unterstrichen, wegfallender Text durchgestrichen)</u></p>	<p>Änderungsgesetz</p> <p>(neuer Text in Fettdruck; die neue Buchstabenfolge ist nicht besonders gekennzeichnet)</p>
<p>§ 4 Wahlrecht</p> <p>(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das <u>16</u>. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.</p> <p>(2) Wahlberechtigt ist nicht,</p> <p>a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5), c) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</p>	<p>§ 4 Wahlrecht</p> <p>(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.</p> <p>(2) Wahlberechtigt ist nicht,</p> <p>a) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5), b) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.</p>

